

Satzung und Wahlordnung



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz!



Satzung der Wohnungsverein Hagen eG

INHALT		
	I. PRÄAMBEL	5
	II. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT	
	§ 1 Firma und Sitz	5
	III. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT	
	§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	5
	IV. MITGLIEDSCHAFT	
	§ 3 Mitglieder	6
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
	§ 5 Eintrittsgeld	6
	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
	§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	6
	§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	7
	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	7
	§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes	8
	§ 12 Auseinandersetzung	8
	V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	
	§ 13 Rechte der Mitglieder	9
	§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder	10
	§ 15 Überlassung von Wohnungen	10
	§ 16 Pflichten der Mitglieder	10
	VI. GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN UND HAFTSUMME	
	§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	11
	§ 18 Kündigung weiterer (freiwillig übernommener) Anteile	11
	§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht	12
	VII. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	
	§ 20 Organe	12
	§ 21 Vorstand	12
	§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	13
	§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes	13
	§ 24 Aufsichtsrat	14
	§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates	15
	§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates	15
	§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	15
	§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16
	§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16
	§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter	17
	§ 31 Vertreterversammlung	18
	§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung	18
	§ 33 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung	19

§ 34	Zuständigkeit der Vertreterversammlung	20
§ 35	Mehrheitserfordernisse	21
§ 36	Auskunftsrecht	22
VIII. RECHNUNGSLEGUNG		
§ 37	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	22
§ 38	Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung	23
IX. RÜCKLAGEN, GEWINNVERWENDUNG UND VERLUSTDECKUNG		
§ 39	Rücklagen	23
§ 40	Gewinnverwendung	23
§ 41	Verlustdeckung	23
X. BEKANNTMACHUNGEN		
§ 42	Bekanntmachungen	24
XI. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND		
§ 43	Prüfung	24
XII. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG		
§ 44	Auflösung	25

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Wohnungsverein Hagen eG

INHALT

I. WAHLGREMIIEN		
§ 1	Wahlvorstand	28
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	28
§ 3	Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse	29
II. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT		
§ 4	Wahlberechtigung	29
§ 5	Wählbarkeit	29
III. VORBEREITUNG DER WAHL		
§ 6	Wahlbezirke und Wählerlisten	29
§ 7	Bekanntmachung der Wahl	30
§ 8	Kandidaten und Vorschläge	30
IV. DURCHFÜHRUNG DER WAHL		
§ 9	Form der Wahl	31
§ 10	Stimmabgabe im Wahlraum	31
§ 11	Briefwahl	31
§ 12	Wahlergebnis	32
§ 13	Niederschrift über die Wahl	32
§ 14	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	33
§ 15	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	33
V. RECHTSMITTEL		
§ 16	Beanstandungen	34
§ 17	Einsprüche	34
§ 18	Berufung	34



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz!

Satzung der Wohnungsverein Hagen eG

I. PRÄAMBEL

Die Wohnungsverein Hagen eG will nach der Abschaffung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Jahr 1990 die damit geschaffenen Handlungsräume im Interesse seiner Mitglieder nutzen, zugleich aber prägende Elemente des bisherigen Rechts über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen freiwillig beachten.

So soll insbesondere

- der Wohnungsbau Vorrang vor anderen geschäftlichen Aktivitäten behalten,
- eine sozial orientierte Verhaltensweise gegenüber den Mitgliedern erhalten bleiben,
- durch eine Dividendenbegrenzung gewährleistet werden, dass erwirtschaftete Überschüsse zur nachhaltigen Sicherung der Bestände und für Neuinvestitionen im Wohnungsbau zur Verfügung stehen.

II. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Wohnungsverein Hagen eG.

Sie hat ihren Sitz in 58097 Hagen.

III. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
2. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.
4. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 GenG sind zu beachten.

IV. MITGLIEDSCHAFT**§ 3 Mitglieder**

Mitglieder können werden

1. natürliche Personen
2. Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.

§ 5 Eintrittsgeld

1. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung.
2. Das Eintrittsgeld ist dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes zu erlassen.
3. Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Baugenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung,
2. Übertragung des Geschäftsguthabens,
3. Tod,
4. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
5. Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz.

3. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung
 - 3.1 eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - 3.2 die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - 3.3 die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
 - 3.4 die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
4. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist. Eine Auszahlung des Geschäftsguthabens findet nach den Regelungen des § 12 statt.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
2. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

Mehrere Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - 1.1 wenn es nicht mehr die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden, oder wenn ihm als Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird; das gilt sinngemäß für die zur gesetzlichen Vertretung juristischer Personen berufenen Organe sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften,
 - 1.2 wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - 1.3 wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - 1.4 wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - 1.5 wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist,
 - 1.6 wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Wahl der Vertreter noch als Vertreter an einer Vertreterversammlung teilnehmen.
4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
5. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz.

2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

Die Genossenschaft ist berechtigt bei der Auseinandersetzung, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
3. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - 3.1 weitere Anteile zu übernehmen,
 - 3.2 Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gem. § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
 - 3.3 in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern,
 - 3.4 die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 - 3.5 eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
 - 3.6 am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen,
 - 3.7 das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen,

- 3.8 den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
- 3.9 weitere (freiwillig übernommene) Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
- 3.10 die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern,
- 3.11 Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern.

§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

- 1. Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungs- und Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- 2. Ein Anspruch der einzelnen Mitglieder kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung von Wohnungen

- 1. Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- 2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- 2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - 2.1 Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - 2.2 Teilnahme am Verlust,
 - 2.3 weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft, bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.

Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.



VI. GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN UND HAFTSUMME

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 767 Euro. Die Einzahlung des Geschäftsanteils kann bis zum 31.12.2001 in Höhe von 767 Euro oder 1.500,00 DM erfolgen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil – Pflichtanteil – zu übernehmen.
3. Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Ratenzahlungen zulassen. In diesem Falle müssen jedoch 100 Euro je Geschäftsanteil binnen eines Monats eingezahlt sein. Bis zum 31.12.2001 ist die Einzahlung auch in Höhe von 200,00 DM zulässig.
4. Über den Pflichtanteil hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
Die Anteile sind bei Übernahme voll einzuzahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Ratenzahlungen gemäß § 17 Abs. 3 zulassen.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
6. Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 100.
7. Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
8. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18 Kündigung weiterer (freiwillig übernommener) Anteile

1. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
2. Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Pflichtanteil.
2. Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VII. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**§ 20 Organe**

1. Die Genossenschaft hat als Organe
 - den Vorstand,
 - den Aufsichtsrat,
 - die Vertreterversammlung.
2. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 21 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

Bei einer Wiederwahl dürfen Vorstandsmitglieder das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Bestellung kann vorzeitig durch die Vertreterversammlung widerrufen werden.

3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.
4. Anstellungs- oder Dienstverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungs- oder Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungs- oder Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungs- oder Dienstvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.



5. Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch einen besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
9. Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
3. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Bei einer erstmaligen Wahl dürfen Aufsichtsratsmitglieder das 65. und bei einer Wiederwahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.

Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder weniger als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder beträgt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

4. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als leitende Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht ein angemessener Auslagenersatz zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung.

**§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
3. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten, insbesondere hat er den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über:

1. die Aufstellung des Bauprogrammes und seine zeitliche Durchführung,
2. die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
3. die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
4. die Grundsätze für die Veräußerung von Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
5. die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Verwaltung fremder Wohnungen sowie des Dauerwohnrechtes,
6. die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
7. die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
8. die Höhe des Eintrittsgeldes,
9. die Beteiligung und die Übertragung unbeweglicher Vermögensgegenstände auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
10. die Erteilung einer Prokura und über die Anstellungsverträge von Prokuristen,
11. den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
12. die Einstellung und die Entnahme aus Ergebnissrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes,
13. die Vorbereitung aller Unterlagen an die Vertreterversammlung,
14. Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (Wahlordnung).

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.



3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter

1. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
2. Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je angefangene 120 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Je Wahlbezirk ist eine erforderliche Anzahl von Ersatzvertretern zu wählen, die im Nachrückverfahren an die Stelle von ausscheidenden Vertretern treten. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.
3. Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch frühestens mit dem Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit der vorherigen Vertreter, die Amtszeit eines Ersatzvertreters mit dem Wegfall des Vertreters.

Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

4. Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der Vertreter beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
5. Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmvollmacht an den Ehegatten ist zulässig. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften ist die Erteilung einer schriftlichen Stimmvollmacht zulässig. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
6. Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 abgesandt worden ist.
7. Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 abgesandt worden ist. Erlischt die Vertretungsbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters sein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor der Annahme der Wahl wegfällt.

8. In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
9. Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl sinkt.
10. Eine Liste der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 31 Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jedes Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.

§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung.

Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag der Absendung einer Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.



3. Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Vertreterversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 33 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Wird durch Stimmzettel gewählt, so sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Bei dieser Wahl muss der Vorschlag mindestens die zweifache Zahl der noch zu wählenden enthalten. Wenn diese Zahl aus dem vorangegangenen Wahlgang nicht erreicht wird, ist der Wahlvorschlag in der Vertreterversammlung entsprechend zu ergänzen. Gewählt ist auch im zweiten Wahlgang nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Vom dritten Wahlgang an genügt die relative Mehrheit.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das gilt auch bei einem zweiten Wahlgang. Vom dritten Wahlgang an genügt die relative Mehrheit.

5. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die
 - 6.1 die Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - 6.2 die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - 6.3 die Einführung der Nachschusspflicht,
 - 6.4 die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder
 - 6.5 eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

§ 34 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - 1.1 die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - 1.2 die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - 1.3 die Deckung des Bilanzverlustes,
 - 1.4 die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - 1.5 die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - 1.6 die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - 1.7 die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
 - 1.8 die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen,
 - 1.9 die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - 1.10 die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
 - 1.11 die Änderung der Satzung,



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz.

- 1.12 die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Übertragung des Vermögens insgesamt auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
 - 1.13 die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - 1.14 sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - 1.15 die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie der Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 9 s Abs. 2 Nr. 3 GenG,
 - 1.16 die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43 a Abs. 4 Satz 7 GenG).
2. Die Vertreterversammlung berät über
- 2.1 den Lagebericht des Vorstandes
 - 2.2 den Bericht des Aufsichtsrates
 - 2.3 den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine kleinere Mehrheit, eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Vertreterversammlung über
 - 2.1 den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - 2.2 die Änderung der Satzung,
 - 2.3 die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Übertragung des Vermögens insgesamt auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
 - 2.4 die Auflösung der Genossenschaft
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Auflösung bzw. Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 36 Auskunftsrecht

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - 2.1 soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - 2.2 soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - 2.3 soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - 2.4 soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - 2.5 soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
3. Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG**§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz.

§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Vertreter auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

IX. RÜCKLAGEN, GEWINNVERWENDUNG UND VERLUSTDECKUNG

§ 39 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 40 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
3. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
4. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 41 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

X. BEKANNTMACHUNGEN**§ 42 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Vertreterversammlung und solcher Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, in der Zeitschrift „Die Wohnungswirtschaft“ bzw. der Nachfolgeeinrichtung veröffentlicht.
3. Sind Bekanntmachungen in der Zeitschrift „Die Wohnungswirtschaft“ bzw. Nachfolgeeinrichtung nicht zu erreichen, so erfolgen die Bekanntmachungen in den in Hagen erscheinenden Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“, bzw. deren Nachfolgeeinrichtungen.

XI. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND**§ 43 Prüfung**

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.
2. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
3. Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
4. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
5. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
6. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
7. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz.

XII. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

§ 44 Auflösung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - 1.1 durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - 1.2 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - 1.3 durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt,
 - 1.4 durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung vom 24. Mai 2000 beschlossen worden.

Sie ist mit Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Hagen am 8. Juni 2000 in Kraft getreten.

Geändert durch Eintragung in das Genossenschaftsregister am 29. Juni 2004.

Geändert durch Eintragung in das Genossenschaftsregister am 1. Juli 2005.



Wohnungsverein Hagen

Mein Lieblingsplatz.

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Wohnungsverein Hagen eG

INHALT

I. WAHLGREMIIEN	
§ 1 Wahlvorstand	28
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	28
§ 3 Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse	29
II. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT	
§ 4 Wahlberechtigung	29
§ 5 Wählbarkeit	29
III. VORBEREITUNG DER WAHL	
§ 6 Wahlbezirke und Wählerlisten	29
§ 7 Bekanntmachung der Wahl	30
§ 8 Kandidaten und Vorschläge	30
IV. DURCHFÜHRUNG DER WAHL	
§ 9 Form der Wahl	31
§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum	31
§ 11 Briefwahl	31
§ 12 Wahlergebnis	32
§ 13 Niederschrift über die Wahl	32
§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	33
§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	33
V. RECHTSMITTEL	
§ 16 Beanstandungen	34
§ 17 Einsprüche	34
§ 18 Berufung	34

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter der Wohnungsverein Hagen eG

I. WAHLGREMIEN

§ 1 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Der Wahlvorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Genossenschaft. Hiervon werden
 - 2.1 ein Mitglied aus dem Vorstand und
 - 2.2 zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie
 - 2.3 vier Mitglieder vom Aufsichtsrat gewählt.Letztere dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss gegenüber den entsandten Mitgliedern überwiegen.
3. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Erledigung der in § 2 der Wahlordnung angegebenen Aufgaben des Wahlvorstandes.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Die Entscheidung über die Form der Wahl,
 - 1.2 die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
 - 1.3. die Bestellung von Wahlausschüssen im Fall der Stimmabgabe im Wahlraum (§ 10)
 - 1.4. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - 1.5. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
 - 1.6. die Vervollständigung von Wahlvorschlägen im Bedarfsfall,
 - 1.7. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 - 1.8. die endgültige Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 - 1.9 die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.
2. Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen, die der Vertreterversammlung angehören müssen.



§ 3 Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse

1. Der Wahlvorstand bestellt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern.
2. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, den Wahlvorstand bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl in dem Wahlbezirk zu unterstützen sowie das vorläufige Wahlergebnis festzustellen. Er kann zur Vorbereitung der Wahl die Mitglieder des Wahlbezirkes zu einer Versammlung einberufen.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

II. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in Mitgliederliste eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
2. Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 30 Abs. 5 der Satzung). Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist entsprechend § 30 Abs. 5 der Satzung zulässig.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person, die 9 Monate vor Bekanntmachung der Wahl als Mitglied in der Mitgliederliste eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

III. VORBEREITUNG DER WAHL

§ 6 Wahlbezirke und Wählerlisten

1. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung oder in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden ist oder von ihr verwaltet wird, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden.
2. Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 Nr. 1.7).

3. Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet worden sind.
4. Der Wahlvorstand stellt fest, wie viel Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 30 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

1. Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
 - 1.1 den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
 - 1.2 die Wahlbezirke und ggf. die Wahlräume,
 - 1.3 die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - 1.4 die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 6 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Wählerlisten beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
 - 1.5 den Endtermin für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern, der frühestens zwei Wochen nach Bekanntmachung der Wahl liegen muss.
 - 1.6 Ort und Endtermin für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
2. Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die wahlberechtigten Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

§ 8 Kandidaten und Wahlvorschläge

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied darf für seinen Wahlbezirk nur einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
2. Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob
 - 2.1 der Vorschlag entsprechend Abs. 1 richtig und vollständig ist und
 - 2.2 die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar (§ 5) sind.Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
3. Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, so kann der Wahlvorstand innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen Kandidaten aufgrund eines Beschlusses (§ 2 Nr. 1.6) zur Wahl vorschlagen.
4. Die vom Wahlvorstand geprüften Wahlvorschläge werden für die einzelnen Wahlbezirke zusammengestellt und zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 7 Abs. 1.6 bekanntgegeben.



IV. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 9 Form der Wahl

1. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und/oder der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
2. Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
3. Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
4. Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum

1. Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlausschuss gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten (§ 30 Abs. 5 der Satzung) ausgeübt, so hat dieser sich gegenüber dem Wahlausschuss auszuweisen.
2. Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlausschusses in die Wahlurne.
3. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind.

Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.

§ 11 Briefwahl

1. Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
2. Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied auf Antrag
 - einen Freiumsschlag (Wahlbrief)
 - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.

Bei der Wahl nach Wahlbezirken sind der Wahlbrief und der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbezirk zu kennzeichnen.

Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

3. Wer mittels Brief wählt, legt den ausgefüllten Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und diesen in den Wahlbrief. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

4. Die Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die nicht ordnungsgemäß entsprechend Abs. 2 und 3 gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

Bei der Wahl nach Wahlbezirken ist die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.

5. Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bei Bezirkswahl jeweils bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Wahlergebnis

1. Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit nimmt der Wahlvorstand bzw. die bestellten Wahlausschüsse die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
2. Ungültig sind Stimmzettel,
 - 2.1 die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - 2.2 die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - 2.3 die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - 2.4 aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig zu erkennen ist,
 - 2.5 die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
3. Aus den als gültig festgestellten Stimmzetteln werden die Namen der angekreuzten Kandidaten verlesen. Jeder verlesene Name wird in einer Zählliste vermerkt und es wird eine Gegenliste geführt. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlvorstand bzw. Wahlausschuss unterzeichnet.

§ 13 Niederschrift über die Wahl

1. Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
2. In der Niederschrift sind ferner Widersprüche festzuhalten, die von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl richten oder von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die vorläufige Feststellung des Wahlergebnisses im Fall der Wahl im Wahlraum (§ 10) erhoben worden sind sowie deren Begründung.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.



§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 2 Nr. 1.8) endgültig fest.
2. Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme der Wahl ein Tatbestand des § 30 Abs. 7 der Satzung eintritt, so rücken die übrigen Gewählten in der Reihenfolge der für sie festgestellten Stimmen nach.
3. Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der für sie festgestellten Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bei der Wahl nach Wahlbezirken bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
4. Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer entscheidet das Los.
5. In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
6. Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben sich nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
7. Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg (§ 30 Abs. 7 der Satzung) durch
 - 7.1 Ausscheiden wegen Zugehörigkeit zum Baugewerbe,
 - 7.2 Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - 7.3 Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - 7.4 Absendung eines Briefes, durch den das Mitglied über den Beschluss des Ausschlusses unterrichtet worden ist
 so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter.
8. Abs. 7 gilt auch, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 13 Abs. 1 bis 4 ergibt, in geeigneter Weise bekannt zumachen.

V. RECHTSMITTEL

§ 16 Beanstandungen

1. Beanstandungen der Wählerlisten (§ 6 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 4) müssen jeweils binnen einer Woche nach ihrer Bekanntmachung schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.
2. Schafft der Wahlvorstand bei Beanstandungen keine Abhilfe, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss (§ 18) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17 Einsprüche

1. Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach § 7 Abs. 1.4, § 14 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist, nur binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl (§ 10 Abs. 3) schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen einer Woche nach ihrer Bekanntgabe (§ 15) in gleicher Form erhoben werden.
2. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 18 Berufung

1. Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 17 Abs. 2) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und innerhalb einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
2. Über die Berufung entscheidet ein aus fünf Personen bestehender Ausschuss, der gebildet wird aus
 - 2.1 einem Vorstandsmitglied
 - 2.2 einem Aufsichtsratsmitglied
 - 2.3 drei Mitgliedern der Genossenschaft.

Diese Wahlordnung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 16. Dezember 1999 gemäß § 43 a Abs. 4 GenG beschlossen.

Die Vertreterversammlung hat ihr durch Beschluss vom 24. Mai 2000 zugestimmt.

Wohnungsverein Hagen eG
Humpertstraße 6
58097 Hagen
Telefon 0 23 31/98 88-0
Telefax 0 23 31/98 88-114
Info@wohnungsverein.de
www.wohnungsverein.de